



Die Vorabpauschale

„Alles neu macht der Mai“ - die alte Bauernregel gilt nicht für die Steuergesetzgebung: Hier werden Neuigkeiten in aller Regel zum 1. Januar eingeführt. So auch in 2019, wenn es eine wichtige Neuregelung für die Besteuerung von Investmentfonds gibt: Die Vorabpauschale, die ab dem 1.1.2019 erhoben wird und die für eine Gleichbehandlung bei ausschüttenden und thesaurierenden Fonds sorgt.

Liebe Kunden von msi,

2018 war ein schwieriges Jahr für Investoren und Anleger - tatsächlich war es seit fast 50 Jahren das schlechteste Anlegerjahr, wenn man alle Anlageklassen betrachtet: Selbst während der Finanzkrise konnte wenigstens mit Anleihen noch etwas verdient werden. In 2018 dagegen gab es nur sehr wenige Anlageklassen, die gut liefen, So möchte ich Ihnen einen Jahresrückblick ersparen - den finden Servicegebühren-Kunden im Kundenbrief „Gut zu Wissen“, der pünktlich zu Neujahr bei Ihnen eintreffen wird. Heute widme ich mich einer Neuerung bei der Steuergesetzgebung, die viele Kunden verwirren wird: Zahlen sie doch ab 2019 Steuern für Gewinne, die sie (noch) gar nicht erwirtschaftet haben.

Die gute Nachricht vorab: Die Vorabpauschale wird mit der tatsächlichen Steuerlast verrechnet und führt keinesfalls zu einer Mehr-Besteuerung. Und: Die Höhe dieser Vorabpauschale ist so gering, dass sie keinen Anleger spürbar finanziell belasten wird.

Herzliche Grüße

Die Investmentsteuerreform 2018

Die Vorabpauschale ist nicht neu - sie wurde bereits im Rahmen der Investmentsteuerreform 2018 eingeführt. Tatsächlich erhoben wird sie aber das erste Mal im nächsten Jahr, so dass Anleger auch erst im Januar 2019 das erste Mal mit dieser neuen Steuer konfrontiert werden. In meinem Newsletter 10/2017 können Sie nachlesen, was diese Reform für Anleger bedeutet. Bei der Vorabpauschale nun geht es im Kern darum, dass thesaurierende und ausschüttende Fonds zukünftig gleich behandelt werden sollen. Die Besteuerung der Erträge bei ausschüttenden Fonds ist einfach: Die depotführende Bank führt einfach von den Ausschüttungen (also z. B. Dividenden oder Zinsen), welche die Fondsgesellschaft auszahlt, bei jedem einzelnen Betrag Ab-

geltungssteuer an das Finanzamt ab. Bei thesaurierenden Fonds ist die Lage etwas komplexer: Hier finden keine Ausschüttungen statt, von denen die Bank Steuern abführen könnte: Die Erträge, die hier selbstverständlich ebenfalls anfallen, werden bereits auf Fondsebene wieder angelegt und führen zu einer Erhöhung des Fondspreises. Das führte besonders bei ausländischen thesaurierenden Fonds in der Vergangenheit zu Verwirrungen bei der Steuer.



Die Vorabpauschale schafft Probleme ab

Die Idee der Vorabpauschale ist, dass ein fiktiver Gewinn versteuert wird und diese vorab gezahlte Steuer im Nachhinein mit der tatsächlich anfallenden Steuer verrechnet wird. Hört sich kompliziert an, ist aber tatsächlich die gleiche Vorgehensweise wie bei der Einkommensteuer: Aufgrund einer Vergangenheitschätzung (bei Selbständigen ist das der steuerliche Gewinn des Vorjahres, bei Angestellten das Einkommen des vergangenen Monats) wird die Steuer im Voraus entrichtet und erst am Ende des Jahres korrekt ermittelt und per Steuererklärung mit der tatsächlichen Steuerlast verrechnet. Das kommt dann regelmäßig zu Nach- oder auch Rückzahlungen der Steuer.

Doch keine Sorge - den Steuerausgleich bei der Abgeltungssteuer müssen Sie nicht machen: Darum kümmert sich Ihre depotführende Bank automatisch. Sie müssen also erstmal gar nichts tun - lediglich wie jedes Jahr den Steuerbeleg, den die depotführenden Banken im Folgejahr versenden, bei der Steuererklärung abgeben. Die lästige Sonderstellung ausländischer thesaurierender Fonds ist damit zukünftig kein Problem mehr: Hier wird der Steuerberater sich freuen, dass alles einfacher wird.

Höhe der Vorabpauschale

Ein kleiner Nachteil entsteht tatsächlich dadurch, dass die Vorabpauschale bereits im Voraus entrichtet werden muss - dadurch sinkt der Anlagebetrag entsprechend, so dass das „fehlende“ Geld nicht mehr verzinst wird. Doch tatsächlich ist die Vorabpauschale so gering, dass wohl niemand einen messbaren Nachteil haben wird: Bei thesaurierenden Fonds wird der sogenannte „Basisertrag“ als Vorabpauschale besteuert. Dieser Basisertrag hängt von der aktuellen Langfrist-Anleihenrendite im öffentlichen Sektor ab und beträgt 70 % des Basiszinses, welcher wiederum aktuell 0,87 % beträgt. Der Basisertrag liegt also bei 0,61 %, auf den dann Abgeltungssteuer fällig wird.

Rechnet man die fällige Abgeltungssteuer aus, so stellt man fest, dass für 10.000 € Depotbestand etwa 16 € Steuern anfallen. Für 100.000 € sind es 160 €, bei 1 Mio. werden 1.600 € fällig.

Falls der Fonds jedoch im Vorjahr einen höheren Gewinn erwirtschaftet hat, so wird dieser höhere Gewinn als Vorab-Pauschale zugrunde gelegt - ähnlich der Vorgehensweise bei der Einkommensteuer! Umgekehrt beträgt die Vorab-Pauschale Null, wenn der Fonds einen Verlust verkraften musste, der größer als 0,61 % war.

Wichtigkeit des Freistellungsauftrages

Natürlich gilt der Freistellungsauftrag (FSA) auch für die Vorab-Steuer. Wer also seinen FSA richtig einsetzt, kann sich bei einem Depotbestand von bis zu 500.000 € beruhigt zurücklegen - für ihn wird keine Vorab-Steuer abgeführt.

Vorgehensweise der depotführenden Banken

Da bei thesaurierenden Fonds keine Erträge anfallen, aus denen die fällige Steuer entrichtet werden kann, müssen die Banken auf liquide Mittel zugreifen, um die Steuer an das Finanzamt überweisen zu können. Ebase und FFB haben dabei unterschiedliche Vorgehensweisen:

Ebase:

Bei Ebase ist alles ganz einfach - hier werden Anteile des betroffenen Fonds verkauft, um die Steuer auf die Vorabpauschale zu entrichten. Damit ergibt sich die gleiche Situation wie bei ausschüttenden Fonds, bei denen die Steuer ja ebenfalls zu Lasten der Anlage-summe geht. Kunden der Ebase werden also keinerlei Veränderung wahrnehmen.

FFB:

Bei der FFB hat man sich zu einer anderen Vorgehensweise entschlossen. Hier wird die Steuer vom Verrechnungskonto überwiesen. Dabei geht die FFB bis zu 10 € in Vorleistung und überzieht das Konto entsprechend. Bei größeren Beträgen als 10 € wird der fällige Betrag vom Referenzkonto (Girokonto des Kunden) eingezogen. Ist - bei alten FFB-Depots - kein Verrechnungskonto vorhanden, wird wie bei Ebase die Steuer per Anteilsverkauf finanziert.

Bei der FFB kann es also zu Abbuchungen vom Konto kommen - FFB-Kunden sollten daher entweder einen niedrigen Betrag auf dem Verrechnungskonto vorhalten oder aber einen entsprechenden FSA stellen.

Für 2019 kann natürlich wegen des schlechten Börsenjahres Entwarnung gegeben werden: Bei der überwiegenden Mehrzahl der Fonds waren in 2018 eher Verluste zu verzeichnen, so dass in den wenigsten Fällen eine Vorab-Pauschale anfallen wird. Trotzdem sollte die neue steuerliche Situation ein Anlass sein, um den FSA zu überprüfen. Gerne bin ich dabei behilflich.

Wer es ganz genau wissen will, der findet unter diesem Link Antworten auf die Fragen zur Investments-teuer-Reform:

<https://www.bvi.de/regulierung/investmentsteuern/ueber-die-reform-2018/>

Besonders für Steuerberater dürfte die Seite des BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) sehr interessant sein. Neben den üblichen FAQ werden dem Interessierten hier auch Broschüren, Erklärvideos und einzelne Informationsblätter im pdf-Format kostenlos zur Verfügung gestellt.

■ ■ ■ ■ ■
Impressum

Michael Schulte, Lindenstr. 14, 50674 Köln
Email: info@vermoegen-besser-planen.de
Telefon: +49 221 92428460, Fax: +49 221 92428464

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i GewO sowie Zuständige Aufsichtsbehörde :
Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26,
50667 Köln , Telefon +49-(0)221/1640-0, Fax -1290

Statusbezogene Pflichtinformationen gemäß § 42 b Abs. 2 S. 2 VVG sowie § 12 Abs. 1 der FinVermV in Verbindung mit § 34 f der GewO: Versicherungsmakler, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach §§ 34 d, 34 f und 34 i Abs. 1 GewO durch Industrie- und Handelskammer zu Köln in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglied bei und zuständige Aufsichtsbehörde: Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Telefon +49-(0)221/1640-0, Telefax +49-(0)221/1640-1290, E-Mail service@koeln.ihk.de, Internet: www.ihk-koeln.de. Vermittlerregisternummern: Versicherungen D-QGQP-REMO9-62, Finanzanlagen DF-131-5RLW-71, Immobiliendarlehen D-W-131-HM2Q-01. Das Vermittlerregister wird geführt bei: Deutscher Industrie-und Handelskammertag (DIHK) e.V.,

Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel: +49 (0) 180 500 585 0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen), Internet: www.vermittlerregister.info. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis für Anlageberatung oder Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO). Es liegen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit mehr als 10 % Anteil an Stimmrechten oder Kapital vor. Die Anschriften der Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsombudsmann.de. Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstrasse 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie bei: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer-Straße 108, 53117 Bonn. Berufsrechtliche Regelungen: § 34 d, f und i GewO (Gewerbeordnung), § 12 Abs. 1 der Finanzanlagen-Vermittlungs-Verordnung (FinVermV), §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV). Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.